

# RS OGH 2002/1/30 7Ob319/01i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2002

## Norm

ABGB §1304 C

## Rechtssatz

Auch wenn man vom Kläger als damals 12-jährigem noch nicht die volle Einsicht über die mit einem motorbetriebenen Fahrzeug zusammenhängenden Regeln und Verhaltensweisen erwarten darf, muss er sich beim gerichtsbekannt einfachen Mechanismus eines Go-Carts unter dem Gesichtspunkt einer Mitverschuldenszuweisung vorwerfen lassen, als Ungeübter eine relativ überhöhte Geschwindigkeit eingehalten und - als Reaktion auf die von seinem verrutschenden Helm verursachte Sichtbehinderung - das Gaspedal mit dem Bremspedal verwechselt zu haben.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 319/01i  
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 319/01i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116110

## Dokumentnummer

JJR\_20020130\_OGH0002\_0070OB00319\_01I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)